

SATZUNG



FC Bayern Fanclub Herzogtum Lauenburg

Stand: 27.12.2013

§ 1 Name und Sitz des Fanclubs

Der Fanclub führt den Namen „FC Bayern Fanclub Herzogtum Lauenburg“ und hat seinen Sitz in Witzeetze.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr : 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Fanclub hat den Zweck, die Fans des F.C. Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen.
2. Betreuung aller Mitglieder
3. Der Fanclub ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Zweck des Fanclubs soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 1. Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen
 2. Fahrten zu den Spielen des FC Bayern München
 3. Pflege der Beziehung zu anderen Fanclubs

§ 4 Räumlichkeiten

Dem Fanclub stehen zur Durchführung seiner Aufgaben Räumlichkeiten des Gasthofes „Zum Lindenkrug“ in Witzeetze zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Ausschusses auf andere Räumlichkeiten zurückgegriffen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben: alle Personen, die die Interessen des Fanclub teilen.
2. Der Beitritt erfolgt mit Bestätigung des Antrags durch den Vorstand.
3. Der Fanclub besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitglieder jeglichen Alters.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Fanclub erworben haben, können durch den Beschluss der MV (Mitgliederversammlungen) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 1. an allen Veranstaltungen teilzunehmen
 2. an den MV (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und abzustimmen. Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 1. das Ansehen des Fanclubs zu wahren

2. die Ziele des Fanclubs nach besten Kräften zu fördern
3. die Satzung zu achten

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod
2. Der Austritt aus dem Fanclub erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 1. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
 2. wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Fanclublebens und Äußerungen, die dem Fanclub ernsthaft schaden könnten.
5. Über den Ausschluss aus dem Fanclub, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Fanclub erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die MV (Mitgliederversammlung) festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Fanclub vorschüssig für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
3. Zusätzlich wird eine Aufnahmegebühr von € 10,00 fällig.
4. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus bezahlte Beitrag dem Fanclub.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die MV (Mitgliederversammlung)

1 + 2 = Gesamtvorstand

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem 1. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftwart

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. 2 Beisitzern
 2. dem Ticketing-Beauftragten

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand (Fortsetzung)

1. Vertretungsberechtigt sind der Präsident des Fanclubs und die weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fanclubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
3. Der Kassenwart verwaltet die Fanclubkasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen des Einverständnisses des Kassenwarts oder des Präsidenten, falls diese verhindert sind, deren Stellvertreter
4. Der Vorstand wird von der MV (Mitgliederversammlung) auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Neuwahl ist erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet oder bei Antrag der MV auf Neuwahl. Ein Antrag auf Neuwahl erfordert eine außerordentliche MV (Mitgliederversammlung) und eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten MV (Mitgliederversammlung) zu bestellen
6. Der Vorstand regelt den Umfang und die Verteilung der Aufgaben der Vorstände.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV (Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr statt
2. Die MV (Mitgliederversammlung) wird vom Präsidenten oder 1. Vorsitzenden geleitet. Über sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser unterzeichnet werden soll.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Tätigkeitsbericht des vergangenen Geschäftsjahres durch den Vorstand
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Kassenbericht
 4. Entlastung des Kassenwarts durch den Kassenprüfer
 5. Anträge (können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden)
 6. Neuwahl des Vorstandes (sofern erforderlich)
 7. Neuwahl der Beisitzer (sofern erforderlich)
 8. Satzungsänderungen (falls erforderlich)
 9. Verschiedenes

4. Bei Vorstandswahlen ernennt der 1. Vorsitzende einen Wahlvorstand, der aus drei ordentlichen Mitgliedern (1 Vorsitzender, 2 Beisitzer) besteht. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Wahl.
5. Die Vorstandsmitglieder sind auf Antrag in geheimer Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassung sind offen durchzuführen
6. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche MV (Mitgliederversammlung) einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 13 Beschlussfassung der MV (Mitgliederversammlung)

1. Die jeweilige MV (Mitgliederversammlung) ist beschlussfähig:
 1. bei Abstimmungen über finanzielle Ausgaben, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Außer aus terminlichen Gründen muss sofort entschieden werden.
 2. bei Abstimmungen über organisatorische oder anderweitige Beschlusspunkte, unabhängig von der Zahl der Mitglieder.
2. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
4. Die Auflösung des Fanclubs erfolgt durch Beschluss der MV (Mitgliederversammlung), wobei mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen

§ 14 Kassenprüfung

In der MV (Mitgliederversammlung) werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Fanclubs zu überwachen.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die MV (Mitgliederversammlung) beschlossen werden. Die Angabe, der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, bedarf einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Fanclubs werden ausschließlich zur Erreichung des Fanclubzwecks verwendet. Ausnahmen: Bei besonderen Anlässen erhält das Mitglied ein kleines Präsent, dessen Wert von der Vorstandschaft vereinbart wird.

§ 17 Fanclubauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Fanclubs, an eine karitative Einrichtung, die vom Gesamtvorstand erwählt wird.

§ 18 Tag der Erstellung

Die vorliegende Satzung wurde durch die MV (Mitgliederversammlung) vom **27.12.2013** beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.